

Förderungsrichtlinien 2012

Fassung vom 1.7.2012

für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §24 bis §27 Ökostromgesetz für die Errichtung von KWK-Anlagen auf der Basis von Ablauge, Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftwerken sowie § 7 KWK-Gesetz zur Errichtung von KWK-Anlagen

Aufgrund des § 30 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Richtlinie für die Gewährung von Investitionszuschüssen erlassen:

Zielsetzungen

§ 1

Ziel der Investitionsförderung ist es, unter effizientem Einsatz der Mittel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

(1) durch die Förderung der Neuerrichtung und Revitalisierung von mittleren Wasserkraftwerken, für die Fördermittel in Höhe von maximal EUR 50 Mio. zur Verfügung stehen, einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger gemäß § 4 Abs. 3 Ökostromgesetz zu leisten – durch die Förderung soll die Neuerrichtung und Revitalisierung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken im Ausmaß von 350 MW bis zum Jahr 2015 unterstützt werden;

(2) die Errichtung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Fördermitteln bis 2012 in Höhe von maximal EUR 55 Mio. zu unterstützen;

(3) die Errichtung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge mit Fördermitteln in Höhe von maximal EUR 10 Mio. zu unterstützen;

(4) die Neuerrichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken mit Fördermitteln in Höhe von jährlich maximal EUR 16 Mio. sowie im Jahr 2013 zusätzlich einmalig weiteren EUR 20 Mio. zu unterstützen.

Begriffsbestimmungen

§2

(1) Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

1. „Ablauge“, sind Reststoffe biogenen Ursprungs aus der Zellstoff- oder Papiererzeugung;
2. "Abwicklungsstelle", die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend per Vertrag mit der Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse gemäß § 29 Ökostromgesetz und § 9 KWK-Gesetz betraute Stelle;
3. "Anerkannte Anlage", eine vom zuständigen Landeshauptmann anerkannte Ökostromanlage;
4. "Baubeginn", der Beginn von Ausführungen bzw. Bautätigkeiten genehmigungspflichtiger Vorhaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der zur Förderung beantragten Anlage stehen;
5. "Beirat", das gemäß § 28 Ökostromgesetz in Angelegenheiten der Gewährung von Investitionszuschüssen einzurichtende Gremium;
6. "Engpassleistung", die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen (§ 5 Abs. 1 Z 12 Ökostromgesetz);
7. "Immaterielle Leistungen", Planungsleistungen, Bauaufsicht (Ziviltechniker oder Baumeister), Variantenuntersuchungen, Grundsatzkonzepte, Beratungsleistungen, Energiekonzepte sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen in einem Gesamtausmaß von bis zu 5% der materiellen Investitionskosten (max. 10% der materiellen Investitionskosten für die Berechnung des Förderbedarfes gem. Wirtschaftlichkeitsrechnung; darüber hinaus dürfen bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesene Kosten für Mieten, Pachtzahlungen, Wasserrechte, Servitutsabgeltungen oder sonstige grundstücksbezogene Leistungen nicht mehr als 5% der jährlichen Aufwendungen (ohne Steueraufwand) ausmachen);
8. "Investitionen", örtlich gebundene Einrichtungen und umfasst insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage;
9. „Kleinwasserkraftanlagen“, anerkannte Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung von bis einschließlich 10 MW;
10. "KWK-Anlagen" („Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird (§ 5 Abs. 1 Z 2 KWK-Gesetz);

11. "Mittlere Wasserkraftanlagen", anerkannte Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung von über 10 MW bis einschließlich 20 MW (§ 5 Abs. 1 Z 19 Ökostromgesetz);
12. "Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen", Kraft-Wärme-Kopplungen (§ 5 Abs. 1 Z 5 KWK-Gesetz) mit einer Engpassleistung über 2 MW (dies nur für Prozesswärmeanlagen), deren Baubeginn nach dem 1. Juli 2006 erfolgt;
13. "Öffentliche Fernwärmeversorgung", die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme für Raumheizung und Warmwasser über ein Leitungsnetz in einem bestimmten Gebiet zu allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden (§ 5 Abs. 1 Z 6 KWK-Gesetz);
14. "Prozesswärme", die Wärme, die für technische Prozesse und Verfahren benötigt wird;
15. "Raumwärme", die Wärme, die zur Beheizung von Wohn- oder Betriebsgebäuden eingesetzt wird;
16. "Regelarbeitsvermögen", die sich aus der Wassermengendauerlinie für das Regeljahr ergebende Stromerzeugungsmenge, unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen (tatsächliche durchschnittliche Produktion der letzten 3 Betriebsjahre).
17. "Revitalisierung", die Investitionen in Kleinwasserkraftanlagen und mittlere Wasserkraftanlagen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% führen. Revitalisierung ist immer dann gegeben, wenn mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile (wie Turbine, Wasserfassung, Druckleitung, Triebwasserkanal, Krafthaus oder Staumauer bzw. Wehranlagen), welche vor Baubeginn bereits bestanden haben, weiter verwendet werden. Die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens muss mindestens 15% betragen, damit die Förderfähigkeit gegeben ist (§ 26 Abs. 1);
18. "Stand der Technik", den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen (§ 5 Abs. 1 Z 27 Ökostromgesetz);
19. "Vollinbetriebnahme", die Inbetriebnahme einer Anlage, die bereits dauerhaft die projektierte Leistung erbringen kann;
20. "Volllaststunden", der Quotient aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpassleistung der Ökostromanlage (§ 5 Abs. 1 Z 30 Ökostromgesetz);

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Ökostromgesetzes, des EIWOG und des KWK-Gesetzes idjgF.

Gegenstand des Investitionszuschusses

§ 3

Gegenstand des Investitionszuschusses sind:

(1) Investitionen

1. zur Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in neuen oder modernisierten KWK-Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 10;
2. zur Erzeugung elektrischer Energie in mittleren Wasserkraftanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11;
3. zur Erzeugung elektrischer Energie in Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9;
4. zur Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in Anlagen auf der Basis von Ablauge gemäß § 2 Abs. 1 Z1.

(2) Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig sind.

(3) Bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen sind nur jene Investitionen, welche im Rahmen der Revitalisierung anfallen Gegenstand des Investitionszuschusses.

(4) Werden Anlagenteile neben der Erzeugung von Wärme oder elektrischer Energie auch für andere Zwecke benutzt (Doppelnutzung), sind die Investitionen in diese Anlagenteile zur Gänze nicht förderfähig. Bei Trinkwasserkraftwerken sind 30% der Druckrohrkosten bis zum Krafthaus förderfähig. Doppelt oder mehrfach genutzte Anlagenteile (nur Druckrohrleitung, sowie zugehörige mehrfach genutzte elektrische Anlagenteile) bei Speicherkraftwerken (auch im Zusammenhang mit Beschneigungsanlagen) werden nur mit 30% in die Kostenbasis einbezogen.

(5) Eigenleistungen des Förderungswerbers können als förderfähige Investitionen gemäß Abs. 1 und immaterielle Leistungen (wie z.B. Planungsleistungen - siehe § 2 (1) Z 7) gemäß Abs. 2 anerkannt werden, sofern die Leistungen in der Bilanz aktiviert werden und fremdüblich sind. Eigenleistungen von Landwirten können nur eingeschränkt als förderfähige Kosten anerkannt werden, da die meisten Landwirte auf Grund der steuerrechtlichen Pauschalierung Eigenleistungen nicht aktivieren können. Die Bewertung der Arbeitsleistung (Preis) erfolgt dabei nach den ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten.

Zum Nachweis der Eigenleistungen sind von Beginn des Projektes an täglich detaillierte Aufzeichnungen zu führen über:

- Name der ausführenden Person
- Stundenanzahl
- Art der Tätigkeit
- verrechneter Preis.

Einreichung

§ 4

(1) Förderungsansuchen für neue KWK-Anlagen müssen zwischen dem 1. Jänner 2007 und 30. September 2012 bei der Abwicklungsstelle eingelangt sein (§ 7 Abs. 6 KWK Gesetz).

(2)

Das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 8 muss bei der Abwicklungsstelle vor Baubeginn eingelangt sein.

Voraussetzungen

§ 5

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

- a) die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
- b) durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
- c) der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idjgF., unterliegt, diese beachtet;
- d) der Förderungswerber, die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen § 21 Z 2 AAR Bestimmungen beachtet;
- e) der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idjgF., ausdrücklich zustimmt, dass
 1. sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;
 2. alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundeskanzleramt, dem

Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Energie-Control Austria und dem Rechnungshof zur statistischen Auswertung, übermittelt werden können.

(2) Die Gewährung einer Förderung für eine neue KWK-Anlage bzw. Ablauge-KWK-Anlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass

a) für die Anlage alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen und sie bis spätestens 31. Dezember 2014 in Betrieb geht (nicht bei Ablauge-KWK);

b) deren Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung (nicht bei Ablauge-KWK) oder der Erzeugung von Prozesswärme dient;

c) eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird;

d) die im § 8 Abs.2 KWK-Gesetz und § 71 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idjgF, enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt werden sowie Primärenergieeinsparungen im Vergleich zu getrennter Erzeugung unter Heranziehung der harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG gegeben sind.

(3) Die Gewährung einer Förderung für eine mittlere Wasserkraftanlage und Kleinwasserkraftanlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erster Instanz vorliegen (Ausnahme § 9 Abs. 2).

(4) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegulungen, die eine Einzelfallnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden. Eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere erforderlich für Großprojekte im Sinne der Randnummer 160 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2008/C82/01 idgF., wobei diese Fälle vor der Befassung des Beirats von der Abwicklungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Beirats ist davon zeitgleich zu informieren.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

(6) Förderungen können nur solange gewährt werden, als eine tatsächliche Bedeckung vorhanden ist („nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“). Die Gesamthöhe der einzelnen Förderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des KWK-Gesetzes und des Ökostromgesetzes.

Förderungswerber

§ 6

Ansuchen zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 setzen, gestellt werden.

Konsortialförderung

§ 7

(1) Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Grenzen der Beihilfeintensität bzw. das höchstzulässige Förderausmaß gemäß dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen idjgF nicht überschreitet.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren und muss alle bereits bezogenen oder beantragten Förderungen der Abwicklungsstelle bekanntgeben sowie die bei anderen Förderstellen vorgelegten Unterlagen übermitteln.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 8

(1) Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchen auf Förderung ist im Original unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars bei der Abwicklungsstelle per Post oder persönlich einzubringen. Die Abwicklungsstelle hat die übermittelten Unterlagen binnen angemessener Frist zu prüfen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind zumindest eine technische Projektbeschreibung, eine Darstellung der erwarteten Strom- und

Wärmeerträge, eine Zusammenstellung der Investitionskosten, eine dem Ökostrom- bzw. KWK-Gesetz entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung (ausgenommen Vereinfachungen gemäß § 26 Abs. 6 Ökostromgesetz) zum Nachweis des Förderbedarfs sowie die erforderlichen Genehmigungen 1. Instanz anzuschließen (Zeitpunkt der Einbringung des energierechtlichen Bescheides bei Kleinwasserkraftanlagen gem. § 9 Abs. 2). Bei mittleren Wasserkraftanlagen und Kleinwasserkraftanlagen ist zusätzlich zu den angeführten Unterlagen, der Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz beizubringen (Zeitpunkt der Einbringung bei Kleinwasserkraftanlagen gem. § 9 Abs. 2) sowie das Investitionsvolumen und der Förderbedarf durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 Ökostromgesetz (ausgenommen Vereinfachungen gemäß § 26 Abs. 6 Ökostromgesetz), der vom Landeshauptmann zu bestimmen ist, nachzuweisen.

(3) Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderungsansuchens zu übermitteln.

(4) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

(5) Für das vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW bis 2000 kW (§ 26 Abs. 6 Ziff. 4 Ökostromgesetz) ist ein einheitliches vereinfachtes Kalkulationsschema anzuwenden, welches durch die Abwicklungsstelle erstellt wurde. Dieses wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Zur Feststellung der Investitionskosten und des Förderbedarfes im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist die Bestellung eines Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 4 Ökostromgesetz durch den Landeshauptmann nicht erforderlich.

(6) Bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen ist die gesamte Engpassleistung der Anlage nach Revitalisierung als relevante Engpassleistung für die Beurteilung der Anwendbarkeit der vereinfachten Voraussetzungen des § 26 Abs. 6 Ökostromgesetz heranzuziehen.

Projektauswahl

§ 9

(1) Die Reihung der bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderungsansuchen erfolgt entsprechend dem Einlangen der unter § 8 Abs. 1 und 2 angeführten vollständigen Unterlagen.

(2) Werden Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderansuchens schriftlich zu informieren. Das Förderansuchen wird erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen gereiht. Förderansuchen für Kleinwasserkraftanlagen benötigen für eine rechtsgültige Antragstellung vorab die rechtskräftigen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bescheide (sofern beide erforderlich sind). Der energierechtliche Bescheid und Ökostromanerkennungsbescheid können bis zur Inbetriebnahme der Kleinwasserkraftanlage nachgereicht werden.

(3) Werden von der Abwicklungsstelle gemäß § 8 Abs. 3 geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

(4) Bei der Reihung der Projekte von neuen KWK-Anlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass 30% der Fördermittel für die Förderung von industriell verwendeten neuen KWK-Anlagen und 70% für die Förderung von nicht industriell verwendeten neuen KWK-Anlagen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden für diese beiden Projektkategorien getrennte Reihungen geführt.

(5) Kommt es im Zuge der inhaltlichen Beurteilung zu einer wesentlichen Projektänderung, die entweder den projektierten Umwelteffekt oder die betriebswirtschaftlichen Parameter, wie insbesondere Investitionskosten und Förderbedarf, wesentlich verändert, wird das Projekt mit dem Einlangen, der für die Beurteilung der Projektänderung erforderlichen Unterlagen, neu gereiht.

Ermittlung der förderfähigen Kosten

§ 10

(1) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Mehrkosten der Investition gemäß § 3 Abs. 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Nicht förderungsfähig sind:

1. Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksmiete und Kosten für Dienstbarkeiten);

2. Leistungen gemäß § 3 Abs. 1, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;
3. Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren, Anschluss-oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten), sowie Kosten für Wege oder Straßen, Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungen, Entschädigungen, Ersatzteile;
4. Finanzierungskosten;
5. Kostenüberschreitungen;
6. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste, die auch im Internetauftritt der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen ist, näher bezeichnet werden. Diesbezügliche Kosten werden nach Befassung des Beirats vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend von der Förderung ausgeschlossen.

(3) Zur Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gemäß § 10 Abs. 1 werden die Kosten einer Maßnahme gleicher Kapazität, jedoch ohne vergleichbare umweltrelevante Komponenten sowie die Kosteneinsparungen und Erlöse aus Nebenprodukten als Referenzkosten herangezogen.

(4) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Vorteilen aus Nebenprodukten erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme.

(5) Bei der Förderung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern werden als Referenzkosten die Kosten einer Anlage zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern mit derselben Kapazität herangezogen.

(6) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Abwicklungsstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Abwicklungsstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

Ausmaß der Förderung

§ 11

(1) Für neue KWK-Anlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 7 Abs. 3 und 6 KWK-Gesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch bei KWK-Anlagen bis:

1. zu einer Engpassleistung von 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 100 Euro/kW Engpassleistung;
2. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW bis 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 60 Euro/kW Engpassleistung;
3. ab einer Engpassleistung von 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 40 Euro/kW Engpassleistung.

(2) Für mittlere Wasserkraftanlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß §27 Abs. 3 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Millionen Euro pro Projekt. Die Begrenzung des Investitionszuschusses bei Revitalisierung errechnet sich analog zu Abs. 3 Z. 5.

(3) Für Kleinwasserkraftwerke kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 26 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von

1. maximal 30% der erforderlichen Investitionskosten, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.500 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu einschließlich 500 kW;
2. maximal 20% der erforderlichen Investitionskosten, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.000 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis zu einschließlich 2.000 kW;
3. maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung, für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 2.000 kW bis zu einschließlich 10.000 kW
4. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie zwischen 2 MW und 10 MW ist die Höhe des Investitionszuschusses in Prozent sowie in Euro pro KW durch lineare Interpolation zu ermitteln.
5. Die Begrenzung des Investitionszuschusses durch die Engpassleistung gemäß Z1 bis Z4 errechnet sich bei Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen wahlweise auf Basis der zusätzlich geschaffenen Engpassleistung mal des spezifischen Fördervolumens der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung gemäß Z1 bis Z4 oder aus dem Produkt der Engpassleistung nach Revitalisierung mal der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung mal dem

spezifischen Fördervolumen der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung gemäß Z1 bis Z4.

(4) Für KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 25 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 30% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch bei KWK-Anlagen bis:

1. zu einer Engpassleistung von 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 300 Euro/kW Engpassleistung;
2. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW bis 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 180 Euro/kW Engpassleistung;
3. ab einer Engpassleistung von 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 120 Euro/kW Engpassleistung.

(5) Innerhalb der in den Absätzen 1 bis 4 angeführten Fördergrenzen können gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen auf Basis der ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (§ 10 Abs. 1 bis 6) folgende maximale Förderungssätze gewährt werden:

- a. Mittlere Wasserkraftanlagen, Kleinwasserkraftanlagen und KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge gemäß RZ 103 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABI C 82/1 vom 1.4.2008;
- b. KWK-Anlagen gemäß RZ 115 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABI C 82/1 vom 1.4.2008.

(6) Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des §§, 24 iVm. 26 Abs. 4 (ausgenommen Anlagen gem. § 26 Abs. 6 Z 1-3) und 27 Abs. 4 Ökostromgesetz ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz (6% nach Steuern gemäß § 24 Abs. 4 Ökostromgesetz) aufzustellen.

Bei der Ermittlung der zu erwarteten Erlöse ist der Strompreis analog zur Ermittlung gemäß § 41 Abs. 1 Ökostromgesetz zu berechnen wobei anstatt der nächsten vier aufeinander folgenden Grundlast-Quartalsfutures die entsprechenden drei aufeinanderfolgenden Grundlast-Jahresfutures (Baseload Year Futures) heranzuziehen sind sowie die Ermittlungshäufigkeit monatlich anstatt quartalsweise erfolgt.

- a. Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und -abflüsse sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Der Barwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zweier Varianten, mit und ohne Investitionsförderung, zu

berechnen. Von einem Förderbedarf ist dann auszugehen, wenn der Barwert der Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive Förderung nicht höher als der maximal mögliche Investitionszuschuss gemäß sonstiger Fördergrenzen ist. Übersteigt der Barwert der Wirtschaftlichkeitsberechnung inklusive Förderung den maximal möglichen Investitionszuschuss, erfolgt eine Kürzung des Förderbetrages in Höhe des den Förderbetrag übersteigenden Wertes.

b. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist zum Zeitpunkt des Förderansuchens zu erstellen (mit dem zum Zeitpunkt der Einreichung maßgeblichen Strompreis sowie voraussichtlichen Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Investitions- und sonstigen Betriebskosten (nicht Brennstoffkosten) zu aktualisieren.

(7) Für den Nachweis des Förderbedarfes für mittlere Wasserkraftwerke und Kleinwasserkraftwerke im Sinne des §, 24 iVm. § 26 Abs. 4 und 27 Abs. 4 Ökostromgesetz ist für die elektrotechnischen Anlagen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Nutzungsdauer von 25 Jahren eine Reinvestition zu unterstellen, um auf die vorgeschriebene Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zu kommen.

(8) Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des § 24 iVm. § 25 Abs. 5 Ökostromgesetz und § 7 KWK-Gesetz ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz (6% nach Steuern gemäß §24 Abs. 4 Ökostromgesetz sowie § 7 Abs. 3 KWK Gesetz) aufzustellen.

Bei der Ermittlung der zu erwarteten Erlöse ist der Strompreis analog zur Ermittlung gemäß § 41 Abs. 1 Ökostromgesetz zu berechnen wobei anstatt der nächsten vier aufeinander folgenden Grundlast-Quartalsfutures die entsprechenden drei aufeinanderfolgenden Grundlast-Jahresfutures (Baseload Year Futures) heranzuziehen sind sowie die Ermittlungshäufigkeit monatlich anstatt quartalsweise erfolgt.

a. Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und abflüsse, sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Der Barwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zwei Varianten, mit und ohne Investitionsförderung, zu berechnen. Von einem Förderbedarf ist dann auszugehen, wenn der Barwert inklusive Förderung negativ ist. Ein positiver Barwert führt

zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbetrages in Höhe des positiven Barwertes.

b. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist zum Zeitpunkt des Förderansuchens zu erstellen (mit zum Zeitpunkt der Einreichung maßgeblichen Planwerten für Gas, Strom und Wärme, sowie voraussichtlichen Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung nur hinsichtlich der tatsächlichen Investitions- und sonstigen Betriebskosten (nicht Brennstoffkosten) zu aktualisieren.

Auszahlungsmodus

§ 12

(1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Vollinbetriebnahme der Anlage und nach Durchführung der Endabrechnung sowie unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages unter der Voraussetzung der Bedeckung der Mittel ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und durch Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie und harte Patronatserklärung) bei „Mittleren Wasserkraftanlagen“ und Kleinwasserkraftanlagen nach folgendem Modus erfolgen:

- 30% der Fördersumme mit der Fertigstellung der „Hohlraumbauten“ und nach Bestätigung dieses Faktums durch einen technischen Gutachter,
- 40% der Fördersumme mit dem Nachweis der tatsächlichen Einspeisung ins Netz und schließlich
- restliche 30% der Fördersumme mit Endabrechnung und Vorliegen des genehmigenden Endberichtes.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und durch Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie und harte Patronatserklärung) bei KWK-Anlagen und KWK-Anlagen auf der Basis von Ablage nach folgendem Modus erfolgen:

- 70% der Fördersumme mit dem Nachweis der tatsächlichen Einspeisung ins Netz;
- restliche 30% der Fördersumme mit Endabrechnung und Vorliegen des genehmigenden Endberichtes.

Förderungsvertrag

§ 13

(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
6. die Zustimmungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 lit e;
7. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
8. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Informationen / Auskünfte

§ 14

(1) Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit, bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen.

(3) Weiters ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes

verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Vollinbetriebnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte und von einem auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bestätigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung sowie der Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Angabe des Investitionszuschussbedarfs der Abwicklungsstelle vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Abrechnung und die Fördersumme, auch im Sinne der anwendbaren Bestimmungen des Ökostromgesetzes und des KWK-Gesetzes sowie der Förderrichtlinien, zu prüfen.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und den von diesen Beauftragten und den Organen des Rechnungshofes, jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer nach Aufforderung, insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen, zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen, zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idjgF, umfasst.

Rückzahlungen

§ 15

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in

diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;

5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;

6. der Förderungswerber seine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 lit e widerruft;

7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

9. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;

11. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;

12. der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten oder vereinbarten Ausmaß (zumindest für die Dauer von 10 Jahren) eintritt;

13. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 16);

14. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an, mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz, zu verzinsen.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel ist in den Fällen des Abs. 1 Z 5 oder 13 abzusehen, wenn der Eintritt dieser Fälle unverzüglich gemeldet wird und die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Rechtsnachfolge

§16

(1) Die Vertragspartner sind, grundsätzlich berechtigt, sämtliche aus dieser Vereinbarung erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der der Abwicklungsstelle umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Förderungswerbers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, welcher diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass mit der Rechtsnachfolge die Erreichung des Förderungszieles gewährleistet ist. Widerspricht der Bundesminister oder – nach Zustimmung durch den Bundesminister – die Abwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Förderungswerber, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat.

Inkrafttreten

§17

Die Förderungsrichtlinien 2012 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 24 bis 27 Ökostromgesetz und § 7 KWK-Gesetz treten mit 01.07.2012 in Kraft.